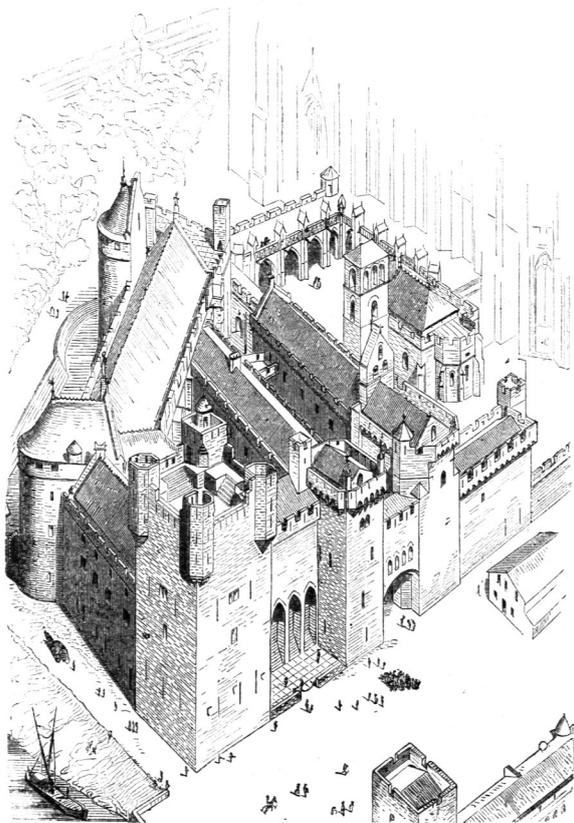


junge Männer immerhin, die eine architektonische Ausbildung des ihnen zugewiesenen Raumes als selbstverständlich verlangten, welcher denn auch auf einer Reihe von gegliederten Pfeilern, die ihn in zwei Schiffe trennen, mit Gurten und Kreuzrippen gegliederte elegante Kreuzgewölbe zeigt. Eine Freitreppe, bei welcher von drei Seiten her Läufe nach einem Podest zusammentreffen, nach der vierten aber der Hauptlauf weiter aufsteigt, führt vom Hofe zum Obergeschosse. Der Saal des Obergeschosses, welcher noch die Bezeichnung *Malbergium* führt, ist mit Fenstern ringsum versehen, also vollständig geschlossen; er hat auch keine Untertheilung in zwei Schiffe mehr, sondern trägt auf hohen Mauern eine in das Dach gehende tonnenförmige Holz-Construction. Es ist beinahe ein Kirchenschiff, welches wir hier sehen, und wir können sagen, daß mit diesem Bau die Entwicklung des Saalbaues ihre Höhe erreicht hat.

Von Vertheidigungsmafsregeln nur Andeutungen. Was in dieser Beziehung in Kap. 2 über den deutschen Palas gesagt ist, gilt auch vom französischen. So finden sich denn auch andere Saalbauten, z. B. jener bei der Kathedrale zu Sens, ohne irgend welche kriegerische Vorkehrung.

Wir haben jedoch auch in Frankreich Palastbauten des XIII. und XIV. Jahrhunderts in jenem umfassenderen Sinne, welche eigentlich als Burgen aufzufassen sind, welche wir jedoch besser feste Häuser nennen, weil eben nur einzelne

Fig. 25.

Palast des Erzbischofs zu Narbonne ⁵²⁾.

Vertheidigungsmafsregeln gegen einen Ueberfall getroffen sind, nicht die Abwehr einer langen Belagerung vorgesehen ist. So der Palast des Erzbischofs zu Narbonne (Fig. 25) neben der dortigen Kathedrale ⁵²⁾, der bischöfliche Palast zu Laon ⁵³⁾, welcher unmittelbar hinter der Stadtmauer lag, so daß dessen Zinnenkranz auch noch zur Vertheidigung der letzteren beitragen konnte. Von diesem Zinnenkranze aber abgesehen ist er ein friedliches Bauwerk, welches nur wieder ein befestigtes Eingangsthor hatte; es waren also auch hier blofs Maßregeln, die nur gegen einen plötzlichen Ueberfall, nicht gegen eine Belagerung schützen sollten, oder die das Gebäude nicht zur eigenen, sondern zur Gesamtvertheidigung der Stadt in Folge seiner Lage zu leisten hatte. Auch hier sei noch des erzbischöflichen Palastes zu Paris gedacht, welchen wir im vorhergehenden Hefte (Fig. 122, S. 188) dieses »Handbuches« abgebildet

⁵²⁾ Nach: VIOLLET-LE-DUC, a. a. O., Bd. VII. Paris 1875. S. 22 ff.

⁵³⁾ Siehe ebendaf., S. 18 ff.

⁵⁴⁾ Siehe ebendaf., S. 24 ff.